

Auskunft:

Dr. Rainer Forster

T +43 5574 511 21224

Zahl: Ib-621.138-153

Bregenz, am 09.08.2019

Betreff: Diedamskopf Alpin Tourismus GmbH & CoKG, Schoppernau; 6 SB Panorambahn
Neuerrichtung der Fundamente der Stützen 7a und 7b; Kundmachung

KUNDMACHUNG

Die Diedamskopf Alpin Tourismus GmbH & CoKG hat mit Eingabe vom 09.08.2019 um die Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Neuerrichtung der Fundamente der Stützen 7a und 7b der 6 SB Panorambahn angesucht.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann gemäß §§ 36 und 39 Seilbahngesetz 2003, idgF, iVm §§ 40 und 44 AVG unter Festlegung der Auflagefrist des Bauentwurfes gemäß § 38 Seilbahngesetz 2003, idgF, auf zwei Wochen für

Donnerstag, den 29.08.2019

eine örtliche Erhebung und mündlichen Verhandlung an. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt um **09.00 Uhr bei der Talstation der Seilbahn Diedamskopf I (Halde 300, Schoppernau).**

Für die geladenen Sachverständigen:

Um vollständige Teilnahme der geladenen Sachverständigen wird dringend ersucht. Sollte eine Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gefertigten sowie die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens (Rücksprache bzgl. der konkreten Feststellungen), welches spätestens zwei Tage vor dem

Verhandlungstermin bei der Behörde einlangen muss, gebeten. Sollten Sie für eine Begutachtung der Genehmigungsfähigkeit noch spezielle Unterlagen benötigen, werden Sie um direkte Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin ersucht.

Für die Parteien und Beteiligten (insbesondere Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten):

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärungen von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 22, 6900 Bregenz, 2. Stock, Zi 301, sowie bei der Gemeinde Schoppernau bis zum Termin der Verhandlung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden. Es wird in diesem Falle davon ausgegangen, dass die betreffenden Beteiligten dem Projekt, den Sachverständigengutachten und den sonstigen Vorbringen zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
im Auftrag



Mag. Patrick Schuster